



**Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme
SCESm Akkreditierung Nr. 0128**

ZERTIFIZIERUNGSVERORDNUNG

1. ZWECK

Diese Zertifizierungsordnung legt die anwendbaren Regeln fest, die von EdelCert & InSpectorat für die Zertifizierung und Registrierung von Qualitätsmanagementsystemen von Organisationen gelten.

Die Zertifizierungsverordnung entspricht den Anforderungen der EN ISO/IEC 17021: 2015 Norm sowie den SAS-Richtlinien.

Der Zertifizierungsprozess bewertet die Konformität der Systeme der Organisationen mit den Anforderungen internationaler und nationaler Normen.

Die Organisationen müssen alle Anforderungen dieser Zertifizierungsverordnung einhalten.

Jede Organisation kann auf diskriminierungsfreie Weise das EdelCert & InSpectorat-Zertifikat erhalten, sofern sie dieser Zertifizierungsordnung beipflichten und gemäß dem Verfahren von EdelCert & InSpectorat nachweist, dass ihr System den Anforderungen der geltenden Norm entspricht.

2. DEFINITIONEN

Organisation: Einrichtungen und Personen mit Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Beziehungen, die eine Zertifizierung durch EdelCert & InSpectorat beantragt haben und den Bedingungen dieser Zertifizierungsordnung beipflichten.

Zertifizierte Organisation: Organisation, die ein von EdelCert & InSpectorat ausgestelltes Zertifikat besitzt.

Zertifikat: ein von EdelCert & InSpectorat ausgestelltes namentliches und nummeriertes Dokument für Organisationen, die dieser Zertifizierungsverordnung beipflichten und deren System die Anforderungen der festgelegten Norm erfüllt.

EdelCert & InSpectorat-Logo: Grafikdesign, Eigentum von EdelCert & InSpectorat, dessen Verwendung auf Organisationen beschränkt ist, die nach den Bestimmungen (siehe Punkt 6) dieser Zertifizierungsordnung zertifiziert sind.

3. UMSETZUNG DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS

Das Erstzertifizierungsaudit eines Managementsystems erfolgt immer in zwei Phasen.

Phase 1:

1. Überprüfung der dokumentierten Informationen des Managementsystems;
2. Bewertung der spezifischen Bedingungen und Informationsaustausch mit dem Personal, um den Stand der Vorbereitung für die Phase 2 zu ermitteln;
3. Standortbestimmung der Kundenorganisation und Verständnis für die Anforderungen der Norm, insbesondere die Identifikation der Schlüsselleistungen oder der wesentlichen Merkmale, Prozesse, Ziele und Funktionsweise des Managementsystems;
4. Gewinnung der erforderlichen Informationen über den Umfang des Managementsystems, einschliesslich:
 - die Webseite(n);
 - die verwendeten Verfahren und Ausrüstungen;
 - die etablierten Kenntnisstände;
 - die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen;

In der Phase 2 werden die Umsetzung und die Wirksamkeit des Managementsystems bewertet. Die Phase 2 wird vor Ort durchgeführt und beinhaltet mindestens das Audit der folgenden Elemente:

1. Die Informationen und Nachweise über die Einhaltung aller Anforderungen der Norm für Managementsysteme oder anderer anwendbarer normativer Dokumente;
2. Die Überwachung, Messung, Berichterstattung und Überprüfung der Leistung anhand der wichtigsten Leistungsziele (in Übereinstimmung mit den Erwartungen der Managementsystem-Norm oder einem anderen anwendbaren normativen Dokument);
3. Die Eignung des Managementsystems des Kunden und seine Leistungen bei der Erfüllung der geltenden gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen;
4. Die operative Beherrschung der Prozesse;
5. Die internen Audits und die Managementbewertung;
6. Die Verantwortlichkeiten des Managements für die Betriebspolitik

EdelCert & InSpectorat ergreift alle praktischen Massnahmen zur Bewertung und Überwachung der Systeme der Organisationen unter der Aufsicht ihrer Zertifizierungs- und Unparteilichkeitsstelle. Alle diese Bestimmungen werden durch ein Qualitätssystem beschrieben und verwaltet. Das Qualitätshandbuch EdelCert & InSpectorat mit der Erklärung seiner Qualitätspolitik ist auf Anfrage bei EdelCert & InSpectorat erhältlich.

EdelCert & InSpectorat bietet seine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (www.sas.ch) akkreditierten Zertifizierungsdienste (SCESm Nr. 0128) in allen Bereichen an, für

die seine Kompetenz anerkannt ist. Die aktualisierte Liste der akkreditierten Sektoren ist auf der Website <https://www.sas.admin.ch> erhältlich.

Die Standards für die Bewertung und Überwachung der Systeme und die Erteilung des Zertifikats werden in Abstimmung mit der Zertifizierungs- und Unparteilichkeitsstelle festgelegt.

Das Komitee für Unparteilichkeit ist eine unparteiische Kontrollinstanz, die die Einhaltung ethischer Praktiken bei der Umsetzung des Zertifizierungssystems von EdelCert & InSpectorat sicherstellt und die unparteiische Weiterverfolgung aller damit zusammenhängenden Streitigkeiten oder Beschwerden kontrolliert. Das Komitee für Unparteilichkeit besteht aus Mitgliedern, die von EdelCert & InSpectorat aufgrund ihrer aktiven Fähigkeiten in den Bereichen Qualität, Sicherheit und Zertifizierung ausgewählt wurden.

Die Verwaltung der Beschwerden, die Entscheidungen über die Erteilung, Aufrechterhaltung, Aussetzung, Rücknahme, Erweiterung oder Einschränkung des Umfangs des EdelCert & InSpectorat-Zertifikats werden auf der Grundlage objektiver Feststellungen und dokumentierter Verfahren von der EdelCert & InSpectorat-Geschäftsführung unter Aufsicht des Komitees für Unparteilichkeit bearbeitet.

4. ERTEILUNG UND AUFRECHTERHALTUNG DES ZERTIFIKATS

Das Zertifikat EdelCert & InSpectorat kann nur von Organisationen erworben werden, die ein System umsetzen, dessen Einhaltung der geltenden Norm in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsvorschriften und dem Zertifizierungsverfahren für EdelCert & InSpectorat-Systeme nachgewiesen wird.

Die Organisation kann ihr EdelCert & InSpectorat Zertifikat nur erhalten, nachdem ihr System sich den EdelCert & InSpectorat geplanten Bewertungs- und Überwachungsaudits unterzogen hat.

Die Organisation kann einen Auditor aus dem von EdelCert & InSpectorat vorgeschlagenen Auditteam ablehnen.

Die Zertifizierung basiert sich ebenfalls auf regelmässigen Bewertungen und Kontrollen durch qualifizierte EdelCert & InSpectorat Auditoren, die nach dokumentierten Verfahren arbeiten.

Ein Zertifikat kann nicht erteilt oder aufrechterhalten werden, wenn nicht alle festgestellten **geringfügigen Nichtkonformitäten*** nach einem dokumentierten korrektiven Aktionsplan gelöst wurden, den das Unternehmen den EdelCert & InSpectorat Auditoren zur Verfügung stellt. **Ein Zertifikat kann nicht erteilt, aufrechterhalten oder erneuert werden, solange es eine wesentliche*, ungelöste Nichtkonformität besteht.**

***Eine geringfügige Nichtkonformität** ist die Nichterfüllung einer Anforderung, die die Fähigkeit des Managementsystems, die erwarteten Ergebnisse zu erzielen, nicht beeinträchtigt. **Eine Zertifizierung kann auf Empfehlung des leitenden Auditors bei**

geringfügigen, bestehenden Nichtkonformitäten ausgestellt, aufrechterhalten oder erneuert werden.

***Eine wesentliche Nichtkonformität** ist die Nichterfüllung einer Anforderung, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigt, die erwarteten Ergebnisse zu erzielen. Nichtkonformitäten werden in der Regel unter den folgenden Umständen als wesentlich eingestuft:

- wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob eine wirksame Prozesskontrolle vorhanden ist oder ob Produkte oder Dienstleistungen die spezifizierten Anforderungen erfüllen;
- wenn mehrere geringfügige Nichtkonformitäten, die mit derselben Anforderung verbunden sind, oder ein Problem, das auf ein systemisches Versagen hinweisen und somit eine größere Nichtkonformität darstellen kann.

Die zertifizierte Organisation ist verpflichtet, jegliche Änderungen im System den Auditoren von EdelCert & InSpectorat spätestens zu Beginn des nächsten Audits und alle Beschwerden eines Dritten über die Produkte oder Dienstleistungen, die unter das zertifizierte System fallen, mitzuteilen. Änderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen, Eigentums- oder Organisationsstatus, der Kontaktdaten des Managements, der Kontaktperson und des Hauptstandortes, des Umfangs der ausgeführten Tätigkeiten sowie wesentliche Änderungen des Systems und der Prozesse gelten als Änderungen.

Die Nichteinhaltung dieser Zertifizierungsverordnung kann zur Verweigerung der Erteilung des Zertifikats, zur Aussetzung oder zum Entzug eines zuvor erteilten Zertifikats führen.

Die zertifizierte Organisation darf ihr Zertifikat veröffentlichen, reproduzieren und nur vollständige Kopien der Auditberichte an Dritte weitergeben. Jegliche irreführende oder missbräuchliche Verwendung ist untersagt.

Die zertifizierte Organisation kann nicht vermuten lassen, dass ein Prozess oder ein Produkt zertifiziert ist.

Die Einschränkung des Zertifizierungsumfanges muss zu einer Änderung der Werbung für die Zertifizierung führen.

5. GÜLTIGKEITSDAUER DES ZERTIFIKATS

Die Organisation unterzeichnet mit EdelCert & InSpectorat einen dreijährigen Vertrag. Bei Vertragsablauf wird dieser für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren aktualisiert.

Das Zertifikat wird für **einen Zeitraum von drei Jahren** ausgestellt, unter Vorbehalt der Durchführung jährlicher Folgeaudits und der Beseitigung von möglichen Nichtkonformitäten.

Das Zertifikat wird während der Erteilungsperiode aufrechterhalten sofern die zertifizierte Organisation die Überwachungsaudits erfolgreich durchführt und alle in dieser Zertifizierungsverordnung festgelegten Anforderungen erfüllt. Die Verlängerung eines Zertifikats nach Ablauf des Verfallsdatums ist nicht möglich. Nur ein erfolgreich

abgeschlossenes Wiederzertifizierungsaudit, das durch den Zertifizierungsprozess validiert wurde, berechtigt den Inhaber für einen Zeitraum von drei Jahren zu einem neuen Zertifikat, vorbehaltlich des Abschlusses jährlicher Folgeaudits und der Beseitigung von Nichtkonformitäten.

Die Gültigkeit des EdelCert & InSpectorat Zertifikats kann beeinträchtigt werden, wenn die normativen Referenzkriterien oder Zertifizierungsvorschriften geändert werden sollen. Bei Bedarf informiert EdelCert & InSpectorat die zertifizierten Organisationen über die Folgen dieser aussergewöhnlichen Situation.

6. MARKEN UND LOGOS

Nur zertifizierte Organisationen dürfen die Marke und das Logo innerhalb der durch diese Zertifizierungsverordnung festgelegten Grenzen zu verwenden.

Jede zertifizierte Organisation, die Zweifel an der rechtmässigen Verwendung ihres Zertifikats oder Logos hat, kann sich diesbezüglich von EdelCert & InSpectorat beraten lassen.

Die Verwendung des EdelCert & InSpectorat Logos unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Das Logo darf nur in Verbindung mit dem Namen der zertifizierten Organisation und den Produkten oder Dienstleistungen, die zum Umfang der Zertifizierung gehören, erscheinen.
- Das Logo kann in Broschüren, Katalogen, Werbeflyers, Presseartikeln oder anderen publizierten Dokumenten sowie auf der Website der zertifizierten Organisation veröffentlicht werden.
- Das Logo kann auf dem Briefkopf der zertifizierten Organisation erscheinen.
- Das Logo darf nicht auf Produkten, Instrumenten oder Vorrichtungen verwendet werden; es darf nicht für die Materialkennzeichnung verwendet werden.
- Das Logo darf nicht ohne ausdrücklichen Hinweis auf seine Bedeutung, d.h. **die Übereinstimmung des Systems der zertifizierten Organisation mit den Anforderungen der geltenden Norm**, verwendet werden.
- Das Logo darf nicht auf Berichten von Prüf-, Kalibrier- oder Inspektionslaboratorien angebracht werden.

Die Verwendung des Prüfzeichens entbindet den Kunden in keiner Weise von seiner Verantwortung im Rahmen seiner Dienstleistungen. Die Verantwortung der Zertifizierungsstelle EdelCert & InSpectorat kann im Hinblick auf die Dienstleistungen der zertifizierten Organisation nicht übernommen werden.

Der Antrag auf Übertragung oder Aufrechterhaltung des Rechts zur Nutzung des Prüfzeichens im Falle einer Fusion, Übertragung oder Übernahme des Firmenwerts des Kunden ist an EdelCert & InSpectorat zu richten.

EdelCert & InSpectorat kann während der gesamten Dauer des Rechts auf die Verwendung des Prüfzeichens alle Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, die sie für notwendig hält.

Im Falle einer rechtswidrigen Verwendung des Zertifizierungszeichens kann EdelCert & InSpectorat die Aussetzung oder den Widerruf des Zertifikats und die Verwendung des Zertifizierungszeichens gemäss den Sanktionsverfahren verlangen. Der Kunde kann diese Entscheidung an das Komitee für Unparteilichkeit von EdelCert & InSpectorat richten.

Der Kunde kann die Verwendung des Prüfzeichens für einen bestimmten Zeitraum aussetzen oder aufgeben. Er informiert EdelCert & InSpectorat per E-Mail und passt seine Kommunikation entsprechend an. Der Kunde verpflichtet sich, alle von der Zertifizierungsstelle erhaltenen Dokumente mit Ausnahme des Zertifikats, dieses Reglements und seines Anhangs sowie alle anderen Dokumente, die der vorherigen Zustimmung von EdelCert & InSpectorat unterliegen, vertraulich zu behandeln.

7. KONTROLLE, AUSSETZUNG, ENTZUG DES EDELCERT & INSPECTORATE ZERTIFIKATS

EdelCert & InSpectorat übt eine ständige Kontrolle über die Verwendung seiner Zertifikate und Logos aus, um deren Wert im allgemeinen Interesse und im Interesse der zertifizierten Stellen zu schützen.

Während der Überwachungsaudits sind die zertifizierten Organisationen verpflichtet, auf Anfrage der Auditoren, Kopien von Dokumenten oder anderem Werbematerial vorzulegen, die von der Organisation veröffentlicht wurden und sich auf das Zertifikat oder das Logo beziehen.

Sollte EdelCert & InSpectorat eine rechtswidrige Verwendung des Zertifikats oder Logos feststellen, wird sich die Geschäftsleitung an die verantwortliche Organisation wenden, um die notwendigen Massnahmen zur Klärung der Situation und zur Behebung der Verletzung zu ergreifen.

Die zertifizierte Organisation verpflichtet sich, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine vorsätzliche oder unbeabsichtigte Verletzung im Zusammenhang mit der Verwendung der Zertifikate oder des Logos zu beheben.

Je nach Schwere des gegen die zertifizierte Stelle gerichteten Sachverhalts kann das Zertifikat ausgesetzt oder entzogen werden, jeweils durch Entscheidung der Geschäftsleitung von EdelCert & InSpectorat oder des Zertifizierungsausschusses. Die zertifizierte Organisation kann strafrechtlich verfolgt werden.

Sobald die Organisation über die Aussetzung oder den Entzug des Zertifikates informiert wird, dürfen das Zertifikat und die Logos nicht mehr verwendet werden sowie die sich darauf beziehende Werbung unverzüglich eingestellt werden und im Falle des Entzugs, ihr Zertifikat vernichten.

Das Zertifikat kann auch ausgesetzt werden, wenn die zertifizierte Organisation es nicht zulässt, dass Folge- oder Rezertifizierungsaudits in der angegebenen Häufigkeit durchgeführt werden, oder wenn die Stelle selbst eine vorübergehende Aussetzung verlangt. Die maximale Dauer der Aussetzung beträgt 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist wird entweder die Aussetzung aufgehoben oder gegebenenfalls zurückgezogen. Die Gründe für den Entzug eines

Zertifikats können sich auf die Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens, das das Zertifikat besitzt, die Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Verordnung oder einen schwerwiegenden und nachgewiesenen Fehler infolge einer Beschwerde eines Dritten beziehen.

8. LISTE DER ZERTIFIZIERTEN STELLEN

EdelCert & InSpectorat führt eine Liste der zertifizierten Organisationen. Diese Liste ist auf der Webseite www.edelcert.ch verfügbar.

Zertifizierte Organisationen, die einer Aussetzungs- oder Entzugsmassnahme unterliegen, werden aus dieser Liste der zertifizierten Organisationen gestrichen.

9. KÜNDIGUNG ODER VERZICHT

Jede zertifizierte Organisation hat das Recht, freiwillig und einseitig auf ihr Zertifikat zu verzichten, nachdem sie dies der Geschäftsleitung von EdelCert & InSpectorat per Einschreiben mitgeteilt hat.

Die zertifizierte Organisation, die ihr EdelCert & InSpectorat-Zertifikat kündigt, verzichtet de facto auf jedes Recht, das Zertifikat und das Logo zum Zeitpunkt der Zusendung der Mitteilung zu verwenden. Sie stellt sofort alle darauf bezogene Werbung ein und sendet ihr Zertifikat an EdelCert & InSpectorat zurück.

Eine Kündigungsabfindung, die 25% des Betrages der während der verbleibenden Zertifizierungsperiode geplanten Audits entspricht, ist mit einem Minimum von 1500 Franken fällig.

10. VERTRAULICHKEIT

Alle von EdelCert & InSpectorat angebotenen Dienstleistungen einhalten die Vertraulichkeit der bei der Organisation gesammelten Informationen.

EdelCert & InSpectorat ergreift alle Massnahmen, um vertrauliche Informationen über die Organisation, zu dem sein Personal im Rahmen des Zertifizierungsprozesses Zugang hätte, nicht weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben, nachdem es die Organisation informiert hat. Jede Offenlegung ist mit Zustimmung der Organisation oder der Person, die die Informationen zur Verfügung gestellt hat, möglich.

11. BERUFUNG, BESCHWERDEN UND STREITIGKEITEN

Alle Organisationen können eine Beschwerde bei EdelCert & InSpectorat einreichen. Diese wird von einem internen Mitarbeiter bearbeitet, der nicht persönlich an dem Verfahren beteiligt war, das Gegenstand der Beschwerde ist.

Im Falle eines Streits mit EdelCert & InSpectorat kann jede Organisation gegen eine Entscheidung über die Zertifizierung innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der

Entscheidung beim Vorsitzenden des Komitees für Unparteilichkeit durch Einschreiben oder von der Website www.edelcert.ch unter der Registerkarte "Zertifizierungen und Labels" Berufung einlegen. Die Organisation gibt Hinweis auf die angefochtene Entscheidung, die Gründe für die Berufung und die damit zusammenhängenden Belege an.

Der Vorsitzende des Komitees für Unparteilichkeit ernennt die zwei Mitglieder des Komitees, die unter seinem Vorsitz die Berufungskommission bilden. Die Berufungskommission wird die eingereichte Berufung prüfen und ihre Entscheidung und Begründung dem Kläger mitteilen. Jede Entscheidung der Berufungskommission über eine Beschwerde oder eine Berufung ist unwiderruflich und endgültig.

Die Einlegung einer Berufung hebt weder die Entscheidung noch die Sanktion, gegen sie eingelegt wird.

12. ZERTIFIZIERUNGSgebÜHREN

Die Zertifizierungsdienste von EdelCert & InSpectorat werden allen interessierten Organisationen auf nichtdiskriminierende Weise angeboten.

Die Berechnung der Dauer des Audits (Stunden) der Zertifizierung (Zertifizierung, Überwachung und Erneuerung) erfolgt nach den Empfehlungen des IAF. Hinzu kommen die Vorbereitungszeit und die Fertigstellung der Auditberichte. Der Stundensatz beträgt CH 230.

Für jede Zertifizierungsanfrage wird der Organisation ein dokumentiertes und detailliertes Angebot zur Annahme vorgelegt, bevor ein Zertifizierungsvertrag verschickt wird.

Ab Rechnungsdatum gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Sollte die Organisation die Zertifizierungsgebühren in der vorgegebenen Frist nicht begleichen, kann das Zertifikat ausgesetzt werden.

Interessierte Organisationen können die Bedingungen der Zertifizierungsdienste durch das Dokument "demande d'offre" auf der Webseite www.edelcert.ch unter "Certifications et labels" erhalten.

Im Fall einer Kündigung des Vertrages weniger als 3 Monate vor dem geplanten Auditdatum sind 25% des Betrages fällig.

13. AUFGABE DER ORGANISATION

Die Organisation verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit EdelCert & InSpectorat, um einen reibungslosen Ablauf des Zertifizierungsverfahrens zu gewährleisten. Dies bedeutet insbesondere die Verfügbarkeit bestimmter Mitarbeiter bei Zertifizierungsaudits, den Zugang zu Informationen und Daten über das geprüfte System, insbesondere zu Beschwerden, und den Zugang zu den Standorten und Räumlichkeiten durch die Auditoren von EdelCert & InSpectorat.

Die Organisation verpflichtet sich auch, den Auditoren von EdelCert & InSpectorat im Rahmen der Qualifizierung und allen anderen Beobachtern Zugang zu seinen Standorten und Räumlichkeiten zu gewähren.

Die Organisation verpflichtet sich, den Auditoren von EdelCert & InSpectorat alle Dokumente, insbesondere die Verfahren, das Handbuch, das Organigramm und die Prozesse vorzulegen, damit Sie das auditierte System – wie es in der Organisation umgesetzt wird – vollständig und objektiv evaluieren können.

Die Organisation verpflichtet sich, den Ruf von EdelCert & InSpectorat nicht zu schädigen, nichts zu unternehmen, was das Vertrauen der Öffentlichkeit in die von EdelCert & InSpectorat ausgestellten Zertifikate beeinträchtigen könnte, und keine Erklärung zu dieser Zertifizierung abzugeben, die von EdelCert & InSpectorat als missbräuchlich und unbefugt angesehen werden könnte.

14. PFLICHTEN EINER VON EdelCert & InSpectorat ZERTIFIZIERTEN ORGANISATION

Jede Änderung im Zusammenhang mit:

- der Rechtsform (gewerblich, rechtlich, Eigentümer, usw.)
- der Organisation und dem Management
- der Kontaktdaten der Kontaktperson (registriert auf der Auditplattform www.viasyst.net)
- dem Umfang der in das Qualitätsmanagementsystem einbezogenen Tätigkeiten
- oder wesentlichen Änderungen des Managementsystems und den Prozessen

und die die Kapazität des Managementsystems in Bezug auf die Anforderungen der Norm, für die es zertifiziert ist, beeinträchtigen können, muss von dem Unternehmen unverzüglich an EdelCert & InSpectorat gemeldet werden.

15. ÄNDERUNG DER ZERTIFIZIERUNG

Die Organisation kann beantragen, dass geänderte Aktivitäten durch ihr aktuelles Zertifikat abgedeckt werden. Diese Anfrage kann neue Produkte, Dienstleistungen, Aktivitäten oder Standorte umfassen.

Die ursprünglichen Zertifizierungsanforderungen der Organisation werden revidiert, um eine Anpassung des Zertifikats zu ermöglichen, die durch ein neues Zertifikat oder ein zusätzliches Zertifikat ersetzt wird.

Die Zertifizierungsanforderungen werden auch revidiert, wenn Produkte, Dienstleistungen, Aktivitäten oder Standorte der Organisation abgeschafft werden.

Bei einer konsequenten oder schwerwiegenden Nichteinhaltung der Zertifizierungsanforderungen für bestimmte Elemente der Zertifizierung werden diese aus dem Zertifikat zurückgezogen.

Freiburg, den 6.11.2017